

Versicherungsbestätigung Immobilienverwalter

Wohnimmobilienverwalter verwalten das gemeinschaftliche Eigentum von Wohnungseigentümern oder Mietverhältnisse über Wohnräume für Dritte.
(Das gilt auch bei Ferienwohnungen)
Diese Tätigkeit ist **erlaubnispflichtig** gem. § 34c Gewerbeordnung (GewO).

Wer eine solche Erlaubnis beantragt, benötigt dazu die

Versicherungsbestätigung

zum Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für Wohnimmobilienverwalter nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Gewerbeordnung (GewO) zur Vorlage bei der zuständigen Erlaubnisbehörde

(Der Antrag oder eine Rechnung bzw. Banküberweisung reichen zum Nachweis des gesetzlichen Versicherungsschutzes *nicht* aus)

Die Versicherungsbestätigung muss die Voraussetzungen nach § 15a Abs. 2 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) erfüllen und folgende Angaben enthalten:

- Versicherungsnehmer
- Versicherungsschein Nummer
- Versicherungsbeginn
- Versicherungsdeckungssummen Vermögensschäden:
Deckungssumme **aller Versicherungsfälle pro Jahr** muss mindestens 1.000.000 €
Deckungssumme **je Versicherungsfall** (Einzelfall) muss mindestens 500.000 €
- Tätigkeitsbezeichnung (Immobilienverwaltung, Wohnimmobilienverwaltung, Hausverwaltung, Haus- und Grundstücksverwaltung)

Die Versicherungsbestätigung darf nicht älter als 3 Monate sein.

Zugelassenes Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen muss gem. § 15 Abs. 1 MaBV im Inland (Deutschland) zum Geschäftsbetrieb zugelassenen sein.

Ich verweise auf die Regelungen des § 15 MaBV sowie § 15a MaBV.

Weitere Informationen zu diesem Themenbereich finden Sie auch unter www.kreis-mettmann.de

Fragen zum Antragsverfahren werden Ihnen unter Tel. **02104 99-1605 oder -1636** gerne beantwortet.